



An den Grossen Rat

13.0779.01

12.5252.03
08.5300.03

FD/P130779/P125252/P085300
Basel, 29. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2013

Ratschlag

zu einer

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend

- Besteuerung von Lotteriegewinnen
- Erhöhung des Alleinerzieherabzugs
- Jährlicher Ausgleich der kalten Progression
- Deklarationspflicht für Zuwendungen und Erbvorbezüge
- Regelung des Steuererlasses

sowie

Bericht

- zur Motion Christine Keller und Konsorten betreffend Besteuerung der Einelfamilien im Kanton Basel-Stadt (P125252) und
- zur Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Ausgleich der kalten Progression zur Entlastung der Konsumentinnen und Konsumenten im Kanton Basel-Stadt (P085300)

Inhalt

1. Zusammenfassung und Begehren	3
2. Besteuerung von Lotteriegewinnen.....	3
3. Erhöhung des Alleinerzieherabzugs.....	3
4. Jährlicher Ausgleich der kalten Progression	4
5. Deklarationspflicht für Schenkungen und Erbvorbezüge	5
6. Gesetzliche Regelung des Steuererlasses.....	6
7. Inkrafttreten	9
8. Finanzielle Auswirkungen	9
9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	9
10. Motion Christine Keller.....	9
11. Motion Peter Malama.....	10
12. Anträge an den Grossen Rat	11

Anhang:

- Synoptische Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Bestimmungen

Beilage:

- Grossratsbeschluss betreffend Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000

1. Zusammenfassung und Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag und Gesetzesentwurf (E StG) schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Änderungen des kantonalen Steuergesetzes (StG) vor:

- Einführung einer Freigrenze für die Besteuerung von Lotteriegewinnen und eines Abzugs der Einsatzkosten (Anpassungen ans Bundesharmonisierungsrecht)
- Erhöhung des Alleinerzieherabzugs (Umsetzung der Motion Christine Keller)
- Jährlicher Ausgleich der kalten Progression (Umsetzung der Motion Peter Malama)
- Deklarationspflicht für alle Schenkungen und Erbvorbezüge
- Regelung des Steuererlasses auf Gesetzesstufe

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Gesetzesentwurf mit diesen Änderungen zuzustimmen. Zudem beantragt er die Motionen Christine Keller und Peter Malama als erledigt abzuschreiben.

2. Besteuerung von Lotteriegewinnen

Am 15. Juni 2012 erliess die Bundesversammlung das Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (AS 2012, 5977; BBl 2011, 6517 und 6543). Dieses Mantelgesetz enthält Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG), des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Verrechnungssteuergesetzes (VStG). Die Geldtreffer aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen waren bis 2012 bei der Verrechnungssteuer nur bis 50 Franken steuerfrei. Für jeden Einzelgewinn über 50 Franken mussten die Veranstalter von Lotterien und Wettbewerben den Gewinnern eine Verrechnungssteuerbestätigung ausstellen. Dies führte zu einem beträchtlichen administrativen Aufwand und zu Verwaltungskosten und dementsprechend auch zu geringeren Ausschüttungen zugunsten der Kantone. Um die Deklaration zu vereinfachen, hat der Bundesgesetzgeber die Verrechnungssteuerfreigrenze auf 1'000 Franken erhöht. Gleichzeitig hat er eine Steuerfreigrenze von 1'000 Franken auch bei der direkten Bundessteuer eingeführt und ausserdem einen auf maximal 5'000 Franken limitierten Pauschalabzug für die Einsatzkosten von 5% von jedem (steuerbaren) Lotteriegewinn vorgesehen. Die gleichen Entlastungen gelten auch für die kantonalen Steuern, doch sind die Kantone bei der Bestimmung der Höhe der Freigrenze und des Einsatzkostensabzugs frei.

Der Regierungsrat schlägt aus Gründen der vertikalen Harmonisierung für die kantonalen Steuern die gleichen Ansätze wie bei der direkten Bundessteuer vor. Nach §§ 24 lit. f und 25 lit. I E StG sind die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1'000 Franken steuerfrei. Ausserdem sind nach § 32 Abs. 3 E StG von jedem Einzelgewinn pauschal 5%, höchstens jedoch 5'000 Franken, für die Einsatzkosten abziehbar.

Die Neuerungen auf Bundesebene gelten bei der Verrechnungssteuer bereits ab 1. Januar 2013 und bei der direkten Bundessteuer ab 1. Januar 2014 (Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 2012). Die Kantone haben zwei Jahre Zeit, ihre Gesetzgebung anzupassen (Art. 72p StHG). Der Regierungsrat schlägt vor, die Neuerungen gleich wie bei der direkten Bundessteuer ebenfalls ab Steuerperiode 2014 für wirksam zu erklären (§ 234 Abs. 25 E StG).

3. Erhöhung des Alleinerzieherabzugs

Im baselstädtischen Steuersystem wird der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Einzelpersonen, Ehepaare und Familien durch diverse Sozialabzüge (§ 35 StG: Alleinstehenderabzug, Alleinerzieherabzug, Verheiratetenabzug, Kinderabzug, Rentnerabzug, Unterstützungsabzug für Unterstützungspflichtige und Konkubinatspaare mit Kindern) Rechnung getragen. Keine

Belastungsunterschiede nach Haushaltkategorien bewirken hingegen die Steuersätze, weil sie wegen des quasi-linearen Steuertarifs (Grenzsteuersatz: Tarifstufe 1 bis Fr. 200'000/400'000: 22.5%; Tarifstufe 2: 26%) für alle Kategorien im Wesentlichen gleich sind. Wie die Einzelpersonen, Alleinerziehenden und Ehepaare veranlagt werden und welche Sozialabzüge anwendbar sind, zeigt das folgende Beispiel:

Haushaltstyp:	Einzelperson 0 Kinder	Ehepaar 0 Kinder	Alleinerziehende 2 Kinder	Ehepaar 2 Kinder
Nettolohn	100'000	100'000	100'000	100'000
Berufskosten	- 4'000	- 8'000	- 4'000	- 8'000
Versicherungsabzug	- 2'000	- 4'000	- 2'000	- 4'000
Zweitverdienerabzug	0	- 1'000	0	- 1'000
Sozialabzug	- 18'000	- 35'000	- 28'000	- 35'000
Kinderabzug	0	0	- 15'600	- 15'600
Steuerbares Einkommen	76'000	52'000	50'400	36'400
Steuersatz (St'jahr 2013)	22.5%	22.5%	22.5%	22.5%
Steuerbetrag	17'480	11'960	11'592	8'372

Die unterschiedliche Steuerbelastung der Einzelpersonen-, Ehepaar- und Einelternhaushalte ist sachgerecht, da deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei gleichem Einkommen wegen der unterschiedlichen Zahl von Haushaltsmitgliedern nicht die Gleiche ist. Das gilt auch in Bezug auf die Alleinerziehenden. Eine alleinerziehende Person ist grundsätzlich leistungsfähiger als ein Ehepaar mit dem gleichen Einkommen und der gleichen Anzahl Kinder, da beim Ehepaar das Einkommen zur Deckung des Lebensbedarfs zweier erwachsener Personen verwendet werden muss, während es bei einer Einelternfamilie nur für eine einzige erwachsene Person benötigt wird. Eine alleinstehende Person mit Kind hat zwar höhere Ausgaben als eine alleinstehende Person ohne Kind, jedoch geringere Ausgaben als ein Ehepaar mit einem Kind. Der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Haushalte trägt das baselstädtische Steuersystem angemessen Rechnung. Für Einzelpersonen ohne Kinder sieht das Steuergesetz in § 35 einen allgemeinen Sozialabzug von 18'000 Franken vor, für Alleinerziehende einen solchen von 28'000 Franken und für Ehepaare einen solchen von 35'000 Franken. Zusätzlich kommt für Personen mit Kindern noch der Kinderabzug von 7'800 Franken pro Kind hinzu. Wie hoch die steuerlichen Belastungsunterschiede zwischen Einzelpersonen, Alleinerziehenden und Ehepaaren letztlich sein sollten, lässt sich nicht allgemeingültig definieren und ist Aufgabe des Gesetzgebers zu bestimmen.

Am 20. März 2013 hat der Grosse Rat die Motion Christine Keller und Konsorten, welche eine steuerliche Entlastung der Einelternfamilien verlangt, an den Regierungsrat zwecks Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlags zur Erhöhung des Alleinerzieherabzugs überwiesen. Bekanntermassen gehören die Einelternfamilien zu den am stärksten von Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen. Zur Entlastung der Einelternfamilien schlägt der Regierungsrat daher eine bescheidene Erhöhung des Alleinerzieherabzugs um 2'000 Franken auf 30'000 Franken vor. Eine weitergehende Erhöhung ist hingegen abzulehnen, weil die Belastungsunterschiede zwischen gleich viel verdienenden Einelternfamilien und Zweielternfamilien sonst übermässig nivelliert und die ausgewogenen Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Haushaltstypen gestört würden. Eine völlige Gleichstellung der Alleinerziehenden mit den Ehepaaren widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (BGE 131 II 697 und BGE 131 II 710).

4. Jährlicher Ausgleich der kalten Progression

Von kalter Progression spricht man, wenn das Einkommen einer steuerpflichtigen Person aufgrund der Teuerung nominal steigt und sie dadurch in eine höhere Progressionsstufe gerät. Aufgrund der kalten Progression hat die steuerpflichtige Person real eine höhere Steuerbelastung zu tragen, obwohl ihre Kaufkraft gleich geblieben ist. Die kalte Progression betrifft nicht nur die progressiven Steuertarife, sondern auch die Steuerabzüge. Sie kann daher auch in einem Steuer-

system mit einem quasi-proportionalen Steuertarif wie im Kanton Basel-Stadt entstehen. Um die unerwünschten Folgen der kalten Progression zu vermeiden, werden die Steuertarife regelmässig an die Teuerung angepasst.

Die Möglichkeit des Ausgleichs der kalten Progression bei der Einkommenssteuer wurde in Basel-Stadt im Jahre 1992 eingeführt. Nach geltendem Recht erfolgt ein Ausgleich, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung die Schwelle von 4% überschritten hat (§ 37 Abs. 1 StG). Seit ihrer Einführung im Jahre 1992 musste die kalte Progression erst zweimal ausgeglichen werden (1998 und 2004). Am 25. März 2009 hat der Grosse Rat die Motion Peter Malama und Konsorten an den Regierungsrat überwiesen mit dem Auftrag, eine Gesetzesvorlage für einen jährlichen Ausgleich der kalten Progression auszuarbeiten. Mit dem vorliegenden Ratschlag wird diesem Auftrag Folge geleistet.

Der Mechanismus für den jährlichen Ausgleich der kalten Progression ist in § 37 StG geregelt. § 37 Abs. 1 E StG lehnt sich im Wesentlichen an die bisherige Regelung an, hält aber neu fest, dass der Ausgleich der kalten Progression jährlich erfolgt, und zählt die dem Ausgleich unterliegenden Steuerabzüge abschliessend auf. § 37 Abs. 2 E StG regelt die technischen Details. Wie bisher bildet der Basler Index der Konsumentenpreise die Grundlage für die Berechnung der Teuerung. Massgeblich ist jeweils der Indexstand am 30. Juni des Kalenderjahrs vor der Steuerperiode. Zur Vereinfachung der Steuerdeklaration sind die indexierten Steuerabzüge und Tarifstufen wie schon heute auf die nächsten hundert Franken auf- und abzurunden. Um rundungsbedingte Verzerrungen zu vermeiden, darf die Berechnung beim nächsten Ausgleich jedoch nicht einfach auf den gerundeten Beträgen abstellen, sondern muss auf der Basis der indexierten effektiven Werte erfolgen. Schliesslich soll analog DBG bei einem negativen Teuerungsverlauf auf eine Anpassung nach unten verzichtet werden. Nach § 37 Abs. 3 StG ist der Regierungsrat für die Anpassung der Steuerabzüge und Tarifstufen zuständig. Die jährlichen Anpassungen werden, um ständige Gesetzeskorrekturen zu vermeiden, nicht im Gesetzestext selber, sondern wie schon heute im Anhang nachgeführt (vgl. Grossratskommission für Steuerfragen, Bericht Nr. 8978 vom 22. März 2000, S. 11).

Der erstmalige Wechsel vom unregelmässigen zum jährlichen Ausgleich der kalten Progression erfordert eine Übergangsregelung. Dieser erste Wechsel findet gemäss § 239c E StG für die Steuerperiode 2014 statt. Die Berechnung der Teuerung erfolgt dabei nach Massgabe des aktuellen Indexstands am 30. Juni 2008. Die Tarifstufen und die meisten der indexierbaren Abzüge wurden anlässlich der per Steuerjahr 2008 in Kraft getretenen Gesetzesrevision vom 13. Dezember 2007 (Steuerpaket 2008) neu bestimmt und sind seither unverändert geblieben. Der 30. Juni 2008 soll aus Vereinfachungs- und Vereinheitlichungsgründen aber auch für die erst nach 2008 eingeführten oder neu bezifferten Abzüge (Kinderbetreuungskostenabzug, Konkubinatsabzug, Parteipendenabzug) gelten.

5. Deklarationspflicht für Schenkungen und Erbvorbezüge

Gemäss § 154 StG sind die der Schenkungssteuer unterliegenden Zuwendungen innert 30 Tagen, spätestens aber mit der Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuer zu deklarieren. In der Praxis wird die Deklaration nicht nur für die steuerbaren, sondern auch für die steuerfreien Zuwendungen verlangt. Die heutige Formulierung des § 154 StG ist zu eng, die Deklarationspflicht sollte nicht nur die steuerbaren, sondern auch die steuerfreien Zuwendungen umfassen. Zum einen sind nach § 132 Abs. 1 StG frühere Schenkungen, die gemäss § 126 lit. d bis f StG nur unter Vorbehalt steuerfrei sind, in die Besteuerung einzubeziehen, wenn später weitere Schenkungen folgen. Zum anderen kann die Deklaration der empfangenen Zuwendungen für die Veranlagung des Einkommens aufschlussreich sein, wenn unerklärliche Einkommenslücken und Vermögenszuwächse bestehen. Schliesslich benötigt das Erbschaftsamt Informationen über bisherige Zuwendungen, wozu nach § 181 Abs. 3 StG auch Vorempfänge und frühere Zuwendungen gehören, um im Interesse der Erben ein vollständiges Erbinventar erstellen

zu können und bei Ehepaaren eine korrekte güterrechtliche Auseinandersetzung zu ermöglichen. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, in § 154 E StG (wie schon im § 88 Abs. 2 altStG von 1949) die Deklarationspflicht für alle Zuwendungen unter Lebenden vorzusehen.

6. Gesetzliche Regelung des Steuererlasses

Aufgrund der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a der Bundesverfassung gilt der gerichtliche Rechtsschutz auch für den Steuererlass. Am 1. Januar 2009 wurde im Steuergesetz daher die Möglichkeit zur Anfechtung von Erlassentscheiden auf dem Rechtsweg eingeführt und gleichzeitig auch die Zuständigkeit für die Behandlung von Erlassgesuchen vom Finanzdepartement an die Steuerverwaltung übertragen. Für den Steuererlass gelten die gleichen Rechtsmittel wie im Veranlagungsverfahren (Einsprache bei der Steuerverwaltung, Rekurs an die Steuerrekurskommission als erster und ans Verwaltungsgericht als zweiter Instanz). Seit der Einführung der Rechtsweggarantie haben sich die Rechtsmittelinstanzen mit zahlreichen Erlassfällen befassen müssen. Dabei ist die bisherige Erlasspraxis von der Rechtsprechung im Wesentlichen bestätigt worden. Zum Teil wird aber bemängelt, dass der Steuererlass im Gesetz nur rudimentär geregelt ist und sich wichtige Bestimmungen lediglich auf Verordnungsebene befinden. Unbefriedigend ist auch, dass ein Steuererlass ohne weiteres auch für Nachsteuern und Bussen aus Steuerhinterziehungen möglich ist (StRKE vom 21. Juni 2012, in BStPra XX/2013, 246). Der Steuererlass ist ein Instrument des Steuerbezugs, er ist daher nur für rechtskräftig festgesetzte und grundsätzlich nur für noch nicht bezahlte Steuern möglich (§ 146 Abs. 1 StV).

Der Regierungsrat nimmt mit der vorliegenden Gesetzesrevision die Gelegenheit wahr, die Regeln über den Steuererlass im Gesetz besser zu verankern. Die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen geben im Wesentlichen die geltende Praxis wieder und entsprechen zumeist den bisherigen Bestimmungen in der Steuerverordnung. Im Zusammenhang mit der Vorlage zur Abschaffung der Eidgenössischen Erlasskommission ist gegenwärtig auch der Bund daran, die Bestimmungen über den Steuererlass bei der direkten Bundessteuer auf Gesetzesstufe zu regeln. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat ein entsprechendes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

§ 201 Abs. 1 E StG enthält den Grundsatz, dass Steuern, Zinsen und Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn sich die steuerpflichtige Person in einer finanziellen Notlage befindet und die Zahlung der Steuer für sie eine grosse Härte bedeuten würde. Der Erlass von Nachsteuern und Bussen im Zusammenhang mit Steuerhinterziehungen soll hingegen ausdrücklich nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich sein. Der Steuerpflichtige, der mit einer unvollständigen oder falschen Deklaration eine Steuerverkürzung bewirkt, soll im Falle, dass seine Hinterziehung aufgedeckt wird, nicht damit rechnen dürfen, dass ihm die Nachsteuern und Bussen im Nachhinein noch erlassen werden. Steuerhinterziehung darf sich nicht lohnen. Die Möglichkeit eines Steuererlasses soll allerdings bei Steuerhinterziehungen nicht völlig ausgeschlossen sein, doch müssen dafür besondere Umstände wie etwa geringfügiges Verschulden vorliegen.

§ 201 Abs. 2 E StG konkretisiert den Begriff der Notlage. Eine solche liegt vor, wenn der steuerpflichtigen Person nach Abzug der existenznotwendigen Ausgaben nicht genügend Einkommen verfügbar bleibt, um damit die geschuldeten Steuern innert absehbarer Zeit zu bezahlen. Bei der Bestimmung des verfügbaren Einkommens richtet sich die Praxis und Rechtsprechung (VGE vom 27. September 2012, in BStPra XXI/2012, 170; VGE vom 16. März 2012, in BStPra XXI/2013, 234) nach den Regeln zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Weisung der kantonalen Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt vom 24. November 2009, in BJM 2010, 33). Dabei werden sämtliche (steuerbaren und steuerfreien) Einkünfte den existenznotwendigen Ausgaben gegenübergestellt. Die Ausgaben bestehen aus einem festen Grundbedarf, den angemessenen effektiven Wohnkosten, den selbst bezahlten Krankenversicherungsprämien und Arztkosten, den notwendigen Berufsauslagen sowie allfälligen Unterhaltsbei-

trägen; zusätzlich lässt die Steuerverwaltung einen Reservebetrag für unvorhergesehene Ausgaben zu und rechnet ausserdem die laufenden Steuern an, um zu verhindern, dass der Schuldner im Folgejahr wieder um Steuererlass nachsuchen muss. Verbleibt nach Abzug der existenznotwendigen Ausgaben kein Einkommensüberschuss oder reicht dieser nicht zur Zahlung der geschuldeten Steuern innert absehbarer Zeit (in der Regel 36 Monate) aus, so ist ein vollständiger bzw. teilweiser Steuererlass möglich, sofern keine sonstigen Erlassausschlussgründe im Sinne von § 146 Abs. 3 StV (neu § 201a E StG) vorliegen.

Wie die Berechnung des steuerbaren Einkommens auf Ebene Veranlagung und des verfügbaren Einkommens auf Ebene Steuererlass erfolgt, veranschaulicht die nachstehende Tabelle anhand von vereinfachten typischen Beispielen:

Alleinstehende Einzelperson, ohne Kinder	Rentner ohne EL	Rentner mit EL	Lohn-bezüger	Sozialhilfe-bezüger
Steuerveranlagung				
Lohn (netto) (12 x 2'800)	-	-	32'400	-
AHV-Rente (12 x 2'200)	26'400	26'400	-	-
Pension (Säule 2) (12 x 600)	6'000	-	-	-
Ergänzungsleistungen (EL), steuerfrei	-	6'000	-	-
Sozialhilfe, steuerfrei	-	-	-	25'000
Effektives Nettoeinkommen	32'400	32'400	32'400	25'000
Steuerbares Nettoeinkommen	32'400	26'400	32'400	0
Berufskostenpauschale	-	-	-4'000	-
Versicherungsabzug	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
Alleinstehenderabzug	-18'000	-18'000	-18'000	-18'000
Rentnerabzug	-3'300	-3'300	-	-
Steuerbares Einkommen (Bemessungsgrundlage)	9'100	3'100	8'400	0
Steuersatz	22.25%	22.25%	22.25%	22.25%
Steuerbetrag	2'025	690	1'869	0
Steuererlass				
Lohn (netto)	-	-	32'400	-
AHV-Rente	26'400	26'400	-	-
Pension (Säule 2)	6'000	-	-	-
Ergänzungsleistungen (EL)	-	6'000	-	-
Sozialhilfe	-	-	-	25'000
Effektives Nettoeinkommen	32'400	32'400	32'400	25'000
Grundbedarf (12 x 1'200)	-14'400	-14'400	-14'400	-14'400
Miete inkl. NK (12 x 900)	-10'800	-10'800	-10'800	-10'800
Krankenversicherungsprämien ¹ (12 x 100)	-1'200	-	-1'200	-1'200
Nicht versicherte Arztkosten (Selbstbehalte) ² (12 x 50)	-600	-	-600	-
Arbeitswegkosten (12 x 73)	-	-	-880	-
Reserve für Unvorhergesehenes (12 x 150)	-1'800	-1'800	-1'800	-1'800
Laufende Steuern	-2'025	-690	-1'869	0
Verfügbares Einkommen (Budgetergebnis)	1'575	4'710	851	-3'200
Steuerbetrag	2'025	690	1'869	0
Entscheid:				
Erlass nur, wenn Steuer nicht in 36 Monaten abzahlbar	kein Erlass	kein Erlass	kein Erlass	unnötig

¹ Krankenversicherungskosten nach Prämienverbilligung bzw. voller Prämienübernahme durch Sozialbehörde

² Kostenübernahme durch Sozialbehörde bei EL- und Sozialhilfebezügern

Zu den erlassrelevanten Einkünften gehören auch die Sozialhilfeleistungen und die Ergänzungsleistungen der AHV und IV. Auch wenn diese Leistungen, wie die Tabelle zeigt, von Gesetzes wegen der Besteuerung nicht unterliegen, sind sie beim Steuererlass in die Budgetberechnung einzubeziehen, da es beim Steuererlass einzig darum geht festzustellen, ob die steuerpflichtige

Person in der Lage ist, die rechtskräftig festgesetzten Steuern zu bezahlen. Beim Steuererlass kommt es daher nicht darauf an, ob die öffentliche Hand an den Lebensunterhalt der steuerpflichtigen Person beiträgt, sondern allein darauf, ob genügend verfügbares Einkommen über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum zur Zahlung der geschuldeten Steuern vorliegt (vgl. BGE vom 13. August 2008, Nr. 2D_140/2007). Der bisherige § 146 Abs. 2 Satz 3 StV ist zu absolut formuliert. Bezüger von Ergänzungsleistungen werden wegen der Steuerfreiheit dieser Leistungen und wegen der hohen gesetzlichen Sozialabzüge zwar häufig keine Steuern entrichten müssen, doch ist bei Vorliegen anderer Einkünfte eine Besteuerung nicht völlig ausgeschlossen. Ihre Situation unterscheidet sich kaum von derjenigen eines Niedrigverdieners (Working Poor), nur dass dieser seinen Lohn, soweit er die Sozialabzüge übersteigt, voll zu versteuern hat, während Ergänzungsleistungen der AHV und IV von (Bundes-)Rechts wegen steuerbefreit sind.

§ 201a E StG zählt verschiedene Gründe auf, die trotz vorhandener Notlage zum Ausschluss eines Steuererlasses führen können. Solche Ausschlussgründe bestehen insbesondere bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung von Verfahrenspflichten während des Veranlagungsverfahrens wie bspw. bei Nichtabgabe der Steuererklärung, unvollständiger Steuerdeklaration oder Verweigerung von Auskunftspflichten (lit. a), bei Unterlassung von Steuerzahlungen oder von Rücklagen trotz verfügbarer Mittel im Zeitpunkt der Steuerfälligkeit (lit. b), bei absichtlicher oder grobfahrlässig verursachter Zahlungsunfähigkeit infolge freiwilligen Verzichts auf Einkommen oder Vermögen oder übersetzter Lebenshaltung (lit. c), bei Gläubigerbevorzugung (lit. d) oder bei Überschuldung des Steuerpflichtigen (lit. e). Da die Steuern nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen bemessen werden, muss der Verzicht auf ihre Erhebung die Ausnahme bleiben. Ein Erlass lässt sich nur rechtfertigen, wenn die Zahlung für den Steuerpflichtigen eine grosse Härte bedeutet und sein Verhalten nicht erlassunwürdig ist. Zudem soll mit einem Steuererlass die langfristige und dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Situation der steuerpflichtigen Person erreicht werden. Ein Verzicht auf die Zahlung der Steuer darf daher nicht dazu führen, dass andere Gläubiger des Schuldners davon profitieren oder gar bevorzugt werden. Die in § 201a E StG aufgezählten Tatbestände kommen in der Praxis häufig vor, weshalb sich ihre Erwähnung im Gesetz empfiehlt.

Für das Erlassverfahren gelten nach § 206 StG die Bestimmungen über die Veranlagung der Steuer (inkl. Rechtsmittelverfahren) sinngemäss. § 201b E StG enthält einige präzisierende Bestimmungen. Nach § 201b Abs. 1 E StG ist die Steuerverwaltung für die Behandlung von Gesuchen um Steuererlass zuständig; sie hat bei Erlassbeträgen, die eine bestimmte Limite übersteigen, aber vorgängig die Genehmigung des Finanzdepartements einzuholen. Die Limite dient der Kontrolle und beträgt gegenwärtig 20'000 Franken (§ 148 Abs. 3 StV). Gemäss § 201b Abs. 2 E StG müssen Gesuche um Steuererlass schriftlich gestellt und begründet werden und die nötigen Beweismittel enthalten. Insbesondere hat die steuerpflichtige Person die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der geschuldeten Beträge eine grosse Härte bedeutet. Ein Anspruch auf Steuererlass besteht nicht. Die Steuerverwaltung hat bei der Beurteilung eines Erlassgesuchs ein breites Ermessen, sie muss es aber pflichtgemäss ausüben und ihre Entscheidungen auf objektive Gründe abstützen. § 201 Abs. 3 E StG stellt klar, dass mit einem Erlassgesuch der Steuerbezug nicht gehemmt wird. Rechtskräftige Steuerforderungen sind von Gesetzes wegen vollstreckbar, sonst hätten es die Steuerpflichtigen in der Hand, mit Erlassgesuchen den Bezug der Steuern auf unbestimmte Zeit hinauszuzögern. Allerdings wartet die Steuerverwaltung in der Praxis normalerweise mit der Betreibung zu, solange ein Gesuch um Steuererlass hängig ist, doch ist sie dazu nicht verpflichtet. § 201 Abs. 4 E StG hält entsprechend der heutigen Regelung in § 146 Abs. 4 StV fest, dass auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls gestellt werden, nicht eingetreten wird. Der Steuererlass darf nicht als Mittel zur Zeitgewinnung missbraucht werden. Den Steuerpflichtigen ist zuzumuten, rechtzeitig um Steuererlass nachzusuchen und es nicht auf eine Betreibung ankommen zu lassen. Zudem würde die rationelle Abwicklung des Betreibungsverfahrens beeinträchtigt, wenn Erlassgesuche noch nach Zustellung des Zahlungsbefehls möglich wären.

7. Inkrafttreten

§ 234 Abs. 25 E StG regelt die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen. Sie gelten ab Steuerperiode 2014.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die mit dieser Vorlage verbundenen Steuerausfälle betragen insgesamt 1.3 Mio. Franken. Davon entfallen 0.1 Mio. Franken auf die Einführung des Steuerfreibetrags für Lotteriegewinne und den Abzug der Einsatzkosten, 1.2 Mio. Franken auf die Erhöhung des Alleinerzieherabzugs. Keine nennenswerten Auswirkungen haben die Regelung des Steuererlasses und die Deklarationspflicht für Schenkungen und Erbvorbezüge.

Die Umstellung auf den jährlichen Ausgleich der kalten Progression hat an sich keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen, weil die kalte Progression schon heute vollumfänglich ausgeglichen werden muss. Der Ausgleich wird aber, weil er jetzt jährlich stattfindet, in häufigerer Folge vorzunehmen sein, wodurch dem Kanton die (teuerungsbedingten) Mehreinnahmen bereits früher entgehen werden. Für die Steuerperiode 2014, für die der Wechsel zum jährlichen Ausgleich der kalten Progression vorgesehen ist (§ 239c E StG), schätzt die Steuerverwaltung den Minderertrag auf 2.4 Mio. Franken ein.

9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken für die Unternehmen keinen nennenswerten administrativen Mehraufwand.

10. Motion Christine Keller

Der Grosse Rat hat die Motion Christine Keller und Konsorten betreffend Besteuerung der Einelfamilien am 20. März 2013 an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

"Bei der letzten grossen Steuerreform im Jahre 2008 wurden Familien wirkungsvoll entlastet und das Existenzminimum steuerbefreit. Weniger profitieren konnten unbestrittenermassen Alleinstehende und insbesondere Alleinerziehende.

Der Belastungsvergleich im Bericht des Regierungsrates Nr. 09.1118.03 (Bericht zur sog. Mittelstandsinitiative) zeigt auf, dass z.B. eine alleinerziehende Person mit zwei Kindern bereits ab einem Nettolohn von CHF 50'000 (darunter überall steuerfrei) in umliegenden Gemeinden des Kantons BL zunächst leicht, mit steigendem Einkommen dann immer deutlicher "besser fährt" als in Basel. Ein Beispiel: Alleinerziehende Person mit Nettoeinkommen CHF 60'000: Steuerbetrag BS CHF 2'444, Arlesheim CHF 725, Binningen CHF 730, Birsfelden CHF 810, Liestal CHF 835. Erst bei sehr hohen Einkommen (ab ca. CHF 250'000) versteuern Einelfamilien in den genannten Gemeinden etwa gleich viel oder mehr als in Basel.

Ein Einverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern bezahlt bei dem oben als Vergleichsbasis genommenen Nettoeinkommen von CHF 60'000 in Basel CHF 329 Steuern; ein Zweiverdiener-Ehepaar gar keine Steuern. (Die Belastungsvergleiche zu den umliegenden Gemeinden zeigen in diesen Kategorien keine erheblichen Differenzen, z.T. sind die Steuern in Basel im Quervergleich sogar tiefer).

Der entsprechende Belastungsvergleich bezieht sich auf die Steuerperiode 2009. Seither wurden die Steuern für natürliche Personen in Basel, geknüpft an Bedingungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung, nochmals gesenkt, allerdings generell im Satz für alle Steuerpflichtigen, nicht gezielt für einzelne Gruppen. In einzelnen Revisionen wurde ausserdem eine Entlastung von Konkubinatspaaren durch die Einführung eines neuen Steuerabzuges vorgenommen und weitere punktuelle Entlastungen für alle Steuerpflichtigen mit Kindern eingeführt (z.B. beim Kinderabzug). All diese Massnahmen betreffen die Alleinerziehenden nicht oder nicht mehr als alle anderen Familien. An der oben dargestell-

ten steuerlichen Situation der Einelternfamilien im Quervergleich mit Ehepaaren und der Besteuerung in umliegenden Gemeinden hat sich damit seit dem zitierten Bericht der Regierung nichts Grundsätzliches geändert.

Für generelle Steuersenkungen bei natürlichen Personen besteht nach Ansicht der Unterzeichnenden derzeit kein Anlass. Dagegen sollten Basels Einelternfamilien ihrer Auffassung nach milder als bis jetzt besteuert werden. Eine Diskrepanz im heutigen Ausmass zur Belastung des Ehepaares mit Kindern scheint nicht gerechtfertigt.

Es ist nicht einzusehen, warum der mit verschiedensten, sich auch wirtschaftlich negativ auswirkenden infrastrukturellen und anderen Nachteilen behafteten Lebensform der Einelternfamilien nicht auf eine vom Ergebnis her gerechtere Art und Weise Rechnung getragen werden soll - so wie dies auch in den umliegenden Gemeinden des Kantons BL der Fall ist.

Die Steuerauffälle werden sich bei einer massvollen Entlastung wie hier gefordert in einem für den Kanton vertretbaren und verkraftbaren Rahmen halten. Die Unterzeichneten bitten daher den Regierungsrat, eine Änderung des Steuergesetzes betreffend stärkerer Entlastung der Einelternfamilien vorzulegen. Gesetzestechisch ist dieses Ziel wohl am einfachsten durch eine angemessene Erhöhung des Abzuges gemäss § 35 Abs. 1 lit. e des Steuergesetzes zu erreichen.

Christine Keller, Franziska Reinhard, Dieter Werthemann, Emmanuel Ullmann, Elisabeth Ackermann, Beatriz Greuter, Beat Fischer, Helen Schai, Urs Müller-Walz, Gülsen Oeztürk, Remo Gallacchi, Martin Lüchinger, Dominique König-Lüdin"

Die vorliegende Gesetzesvorlage trägt dem Begehren der Motion vollständig Rechnung. Der Alleinerzieherabzug wird um 2'000 auf 30'000 Franken erhöht. Dadurch werden die Einelternfamilien wirksam entlastet. Die Motion kann folglich als erfüllt abgeschrieben werden.

11. Motion Peter Malama

Der Grosse Rat hat die Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Ausgleich der kalten Progression zur Entlastung der Konsumentinnen und Konsumenten am 22. April 2009 an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

"Die Steuerlast bemisst sich in ausgeprägtem Mass nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen. Dabei besteht das Einkommen der meisten Steuerpflichtigen aus dem Verdienst aus einer Erwerbstätigkeit. Da die Lebenshaltungskosten kontinuierlich ansteigen, erhalten die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen regelmässigen Teuerungsausgleich. Dieser entspricht normalerweise der seit dem letzten Ausgleich eingetretenen Teuerung gemäss Landeskonsumumentenpreisindex und wird in der Form von Teuerungszulagen oder Lohnzuschlägen ausgerichtet.

Wird die Teuerung ausgeglichen, steigen die Löhne Jahr für Jahr. Trotzdem sind die Erwerbstätigen nicht in der Lage, damit entsprechend mehr Güter und Dienstleistungen einzukaufen, da deren Preise in der Zwischenzeit ja ebenfalls gestiegen sind. Auf diese Weise schöpft der Staat einen grossen Teil des früheren und künftigen Lohnanstiegs wieder ab. Von dieser „kalten Progression“ können Haushalte hart getroffen werden. Es drängt sich daher auf, die Konsumentinnen und Konsumenten mit einem Ausgleich der kalten Progression gezielt zu entlasten.

Vor diesem Hintergrund, aber nicht zuletzt auch als Massnahme im Zusammenhang mit der aktuellen Finanzkrise, soll die kalte Progression auch im Kanton Basel-Stadt sobald als möglich angepasst werden. Im Anschluss daran soll der Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommenssteuer jährlich erfolgen, wie dies im Kanton Basel-Landschaft bereits heute der Fall ist (Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 20: Berücksichtigung der Geldwertveränderung bei der Einkommenssteuer).

Der Regierungsrat wird mit dieser Motion aufgefordert, die heute geltende steuergesetzliche Regelung im Kanton Basel-Stadt dergestalt anzupassen, dass für die Ermittlung des Steuersatzes das Einkommen der natürlichen Personen in jeder Veranlagungsperiode entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise umzurechnen ist. In Anlehnung an die Steuergesetzgebung im Kanton Basel-Landschaft soll diese Umrechnung jeweils aufgrund der Geldwertveränderung erfolgen, die innerhalb von 12 Monaten vor Ende Juni der vorangehenden Steuerperiode eingetreten ist.

Dieser neue Modus der Steuersatzermittlung soll die heutige Regelung ersetzen, wonach die Steuertarife und die in Franken festgesetzten Abzüge immer dann dem Teuerungsstand angepasst werden, wenn der Basler Index der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 4% gestiegen ist (Steuergesetz des Kantons BS, § 37 Abs. 1).

Peter Malama, Andreas Burckhardt, Lukas Engelberger, Stephan Maurer, Daniel Stolz, Toni Casagrande, Gabriele Stutz-Kilcher, Oskar Herzig "

Die vorliegende Gesetzesvorlage trägt dem Begehren der Motion vollständig Rechnung. Der jährliche Ausgleich der kalten Progression beginnt ab Steuerperiode 2014. Die Motion kann somit als erfüllt abgeschrieben werden.

12. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

1. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern wird genehmigt.
2. Die Motionen Christine Keller und Konsorten betreffend Besteuerung der Einelternfamilien im Kanton Basel-Stadt (P125252) und Peter Malama betreffend Ausgleich der kalten Progression zur Entlastung der Konsumentinnen und Konsumenten im Kanton Basel-Stadt (P085300) werden als erfüllt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Anhang:

- Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gesetzesbestimmungen
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)
- Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Streuergesetzes

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen

Geltendes Recht (StG)	Vorschlag Regierungsrat (E StG)	DBG / StHG
<p>§ 24 ¹ Steuerbar sind auch: ... f) Einkünfte aus Lotterien und lotterienähnlichen Veranstaltungen.</p> <p>--</p>	<p>§ 24 ¹ Steuerbar sind auch: ... f) die einzelnen Gewinne von über 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.</p> <p>§ 25 ¹ Der Einkommenssteuer unterliegen nicht ... l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.</p>	<p>Art. 23 DBG ¹ Steuerbar sind auch: ... e. die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;</p> <p>Art. 24 DBG Steuerfrei sind: ... j. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.</p> <p>Art. 7 Abs. 4 StHG ⁴ Steuerfrei sind nur: ... m. die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag.</p>
<p>--</p>	<p>§ 32 Abs. 3 ³ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 24 lit. f) werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.</p>	<p>Art. 33 DBG ⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 23 Bst. e) werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.</p> <p>Art. 9 StHG ² Allgemeine Abzüge sind: n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen.</p>
<p>§ 35 Abs. 1 lit. e ¹ Vom Einkommen werden abgezogen: e) 28'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;</p>	<p>§ 35 Abs. 1 lit. e ¹ Vom Einkommen werden abgezogen: e) 30'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;</p>	<p>--</p>
<p>§ 37 Abs. 1 und 2 ¹ Die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis g gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 2008. Sie sind der Entwicklung dieses Index anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4 Prozent übersteigt.</p>	<p>§ 37 Abs. 1 und 2 ¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.</p>	<p>--</p>

<p>² Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Indexes per 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres, für welche die Anpassung wirksam wird. Die indexierten Tarifstufen und Abzüge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden. Kann die Anpassung an die tatsächliche Teuerung infolge von Auf- oder Abrundungen nicht vollständig gewährt werden, so sind die Abweichungen bei der nächsten Anpassung zu kompensieren.</p>	<p>² Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Basler Indexes der Konsumentenpreise am 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres. Die indexierten Abzüge und Tarifstufen sind auf 100 Franken auf- und abzurunden. Die Anpassung der Abzüge und Tarifstufen erfolgt bei einem Ausgleich nicht auf der Basis der gerundeten, sondern nach Massgabe der indexierten effektiven Beträge. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung; der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich ist auf der Basis des letzten Ausgleichs vorzunehmen.</p>	
<p>§ 154 ¹ Der Schenkungssteuer unterliegende Zuwendungen sind von den Parteien innert 30 Tagen, spätestens aber mit der Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuer des Schenkungsjahres zu deklarieren.</p>	<p>§ 154 ¹ Schenkungen, Erbvorbezüge und sonstige Zuwendungen unter Lebenden sind von den Parteien innert 30 Tagen, spätestens aber mit der Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuer des Schenkungsjahres zu deklarieren.</p>	--
<p>§ 201 Abs. 1 ¹ Der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>§ 146 Abs. 2 Steuerverordnung ² Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und deren Familie aufkommen muss.</p>	<p>§ 201 ¹ Der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Zahlung der Steuern, Zinsen oder Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen werden.</p> <p>² Eine Notlage liegt vor, wenn der geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann.</p>	--
<p>§ 146 Abs. 3 Steuerverordnung ³ Von einem vollständigen oder teilweisen Erlass kann insbesondere abgesehen werden, wenn:</p> <p>a) die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat;</p> <p>b) die steuerpflichtige Person die</p>	<p>§ 201a ¹ Von einem vollständigen oder teilweisen Erlass kann insbesondere abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person:</p> <p>a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat;</p> <p>b) im Zeitpunkt der Fälligkeit der</p>	

<p>zur Beurteilung des Gesuches einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht;</p> <p>c) die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren übrigen Gläubigern zugute kommen würde;</p> <p>d) die steuerpflichtige Person absichtlich oder grobfahrlässig sich ausserstande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton nachzukommen.</p>	<p>Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt;</p> <p>c) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat;</p> <p>d) während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubiger oder Gläubigerinnen bevorzugt behandelt hat;</p> <p>e) überschuldet ist und ein Erlass vorab ihren übrigen Gläubigern und Gläubigerinnen zugute kommen würde.</p>	
<p>§ 201 Abs. 2 ² Zuständig für den Erlassentscheid ist die Steuerverwaltung. Der Regierungsrat bestimmt, ab welchem Erlassbetrag der Entscheid der Steuerverwaltung der Genehmigung durch das Finanzdepartement bedarf.</p> <p>§ 146 Abs. 4 Steuerverordnung ⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht werden, tritt die Steuerverwaltung nicht ein.</p>	<p>§ 201b ¹ Zuständig für die Behandlung von Gesuchen um Steuererlass ist die Steuerverwaltung. Der Regierungsrat bestimmt, ab welchem Erlassbetrag der Entscheid der Steuerverwaltung der Genehmigung durch das Finanzdepartement bedarf.</p> <p>² Gesuche um Steuererlass müssen schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten.</p> <p>³ Ein Gesuch um Steuererlass hemmt den Steuerbezug nicht.</p> <p>⁴ Auf ein Erlassgesuch, das nicht begründet ist oder erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht wird, tritt die Steuerverwaltung nicht ein.</p>	
<p>--</p>	<p>§ 234 Abs. 25 ²⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj werden erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2014 anwendbar. Vorbehalten bleiben die Änderungen gemäss §§ 201 bis 201b, welche für alle nach Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses gestellten Erlassgesuche anwendbar sind.</p>	<p>--</p>
<p>--</p>	<p>§ 239c ¹ Für die Steuerperiode 2014 erfolgt der Ausgleich der kalten Progression nach Massgabe der vom 30. Juni 2008 bis 30. Juni 2013 eingetretenen Teuerung.</p>	<p>--</p>

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ..., beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 24 lit. f erhält folgende neue Fassung:

f) die einzelnen Gewinne von über 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

§ 25 erhält folgende neue lit. l beigefügt:

l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

§ 32 erhält folgenden neuen Abs. 3 beigefügt:

³ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 24 lit. f) werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.

§ 35 Abs.1 lit. e erhält folgende neue Fassung:

e) 30'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;

§ 37 Abs.1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.

² Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Basler Indexes der Konsumentenpreise am 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres. Die indexierten Abzüge und Tarifstufen sind auf 100 Franken auf- und abzurunden. Die Anpassung der Abzüge und Tarifstufen erfolgt bei einem Ausgleich nicht auf der Basis der gerundeten, sondern nach Massgabe der indexierten effektiven Beträge. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung; der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich ist auf der Basis des letzten Ausgleichs vorzunehmen.

§ 154 erhält folgende neue Fassung:

¹ Schenkungen, Erbvorbezüge und sonstige Zuwendungen unter Lebenden sind von den Parteien innert 30 Tagen, spätestens aber mit der Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuer des Schenkungsjahres zu deklarieren.

§ 201 erhält folgende neue Fassung:

§ 201. a) Voraussetzungen

¹ Der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Zahlung der Steuern, Zinsen oder Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen werden.

² Eine Notlage liegt vor, wenn der geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann.

Es werden folgende neue §§ 201a und 201b eingefügt:

§ 201a. b) Ausschlussgründe

¹ Von einem vollständigen oder teilweisen Erlass kann insbesondere abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person:

- a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat;
- b) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt;
- c) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat;
- d) während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubiger oder Gläubigerinnen bevorzugt behandelt hat;
- e) überschuldet ist und ein Erlass vorab ihren übrigen Gläubigern und Gläubigerinnen zugute kommen würde.

§ 201b. c) Verfahren

¹ Zuständig für die Behandlung von Gesuchen um Steuererlass ist die Steuerverwaltung. Der Regierungsrat bestimmt, ab welchem Erlassbetrag der Entscheid der Steuerverwaltung der Genehmigung durch das Finanzdepartement bedarf.

² Gesuche um Steuererlass müssen schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten.

³ Ein Gesuch um Steuererlass hemmt den Steuerbezug nicht.

⁴ Auf ein Erlassgesuch, das nicht begründet ist oder erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht wird, tritt die Steuerverwaltung nicht ein.

§ 234 erhält folgenden neuen Abs. 25 beigefügt:

²⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj werden erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2014 anwendbar. Vorbehalten bleiben die Änderungen gemäss §§ 201 bis 201b, welche für alle nach Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses gestellten Erlassgesuche anwendbar sind.

Nach § 239b werden folgender neuer Zwischentitel 6b sowie § 239c eingefügt:

6b. Ausgleich der kalten Progression

§ 239c.

¹ Für die Steuerperiode 2014 erfolgt der Ausgleich der kalten Progression nach Massgabe der vom 30. Juni 2008 bis 30. Juni 2013 eingetretenen Teuerung.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.